



# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst*

**Zahl:** -2V-BG-23/11-1999

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000 -  
Stellungnahme

**Durchwahl:** 30204

**Fax:** 30200

[abt2v@ktn.gv.at](mailto:abt2v@ktn.gv.at)

bitszahl anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ..... 6 ..... GE / 19 ..... PP
Datum: 30. März 1999
Verteilt .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000 übermittelt.

Klagenfurt, 26. März 1999  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-23/11-1999**Betreff:****Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000 -  
Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** 30200**e-mail:** [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu den mit Schreiben vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/10-I/8/99 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes 2000 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Dem Entwurf kann grundsätzlich zugestimmt werden, da damit den geänderten Anforderungen sowohl an die amtliche Statistik als auch an die Respondenten Rechnung getragen wird und auch die mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union notwendig gewordenen zusätzlichen statistischen Erhebungen berücksichtigt sind. Der Entwurf sieht nun auch vor, daß ein Zugriff auf Daten öffentlich zugänglicher Register und auf Daten, die bei Verwaltungsdienststellen im Zuge der Verwaltungstätigkeit anfallen, möglich ist. Um den Anforderungen an die Statistik in Zukunft gerecht werden zu können, sind diese Möglichkeiten dringend erforderlich. Allerdings müßte der Rückfluß anonymisierter Daten an die Gemeinden möglich sein. Auch die vermehrte Nutzung elektronischer Medien zum Datenaustausch ist im Hinblick auf eine schnellere Verfügbarkeit statistischer Daten durchaus zu begrüßen.

- 2 -

Positiv ist auch, daß bei Stichprobenerhebungen nach § 7 eigens auf landesstatistische Interessen Bedacht zu nehmen ist. Es soll damit verhindert werden, daß über den gleichen Gegenstand parallel von Bund und von Land eine statistische Erhebung durchgeführt wird.

Neu ist, daß nunmehr bei den Begriffsbestimmungen in § 3 Z 1 unter dem Begriff „Statistik“ nicht nur die Beschreibung von Massenerscheinungen sondern auch deren Beurteilung subsumiert wird. Aus Z 8 § 3 geht hervor, daß nicht mehr das ÖSTAT allein befugt ist, Statistik zu besorgen, sondern auch jene Bundesdienststellen, die durch Bundesgesetz berufen sind, für Zwecke der Statistik Daten zu erheben. Die Beschränkung auf „Bundes“dienststellen läßt allerdings Institutionen wie die Österreichische Nationalbank, den Hauptverband der Sozialversicherungsträger und etwa die Interessenvertretungen unberücksichtigt.

Durch den neu einzurichtenden Kontrollausschuß im § 38 ist eine verstärkte Bürokratisierung des Österreichischen statistischen Zentralamtes zu befürchten. Prioritäten werden möglicherweise von außen aufgedrängt. Außerdem muß kritisiert werden, daß in diesem Kontrollausschuß die Vertreter des Bundeskanzleramtes sowie der Ministerien ein eindeutiges Übergewicht haben. Von 13 Mitgliedern werden 8 direkt von Mitgliedern der Bundesregierung bestellt. Eine Reduzierung der Zahl der Vertreter des Bundes in diesem Gremium sollte im Interesse einer Effizienzsteigerung und Kostenersparnis vorgesehen werden.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

Zu § 2 wird angemerkt, daß der Begriff „Methoden“ besser durch „Modellen“ ersetzt werden sollte.

Zu § 3 Z 10 ist zu bemerken, daß anstelle „von einem zufällig ausgewählten Teil“ die Formulierung „von einem nach statistischer Wahrscheinlichkeit ausgewählten Teil“ verwendet werden sollte.

Zu § 8 Abs. 2 ist zu bemerken, daß für die Anhörung der Datenschutzkommission eine Mindestfrist vorgesehen werden sollte, um zu vermeiden, daß durch Verzögerungen das Inkrafttreten von Verordnungen hinausgeschoben wird.

- 3 -

Zu § 10 Abs. 5 ist zu bemerken, daß neben der Einrichtung und Änderung von öffentlichen Registern auch bei der Führung auf die Erfordernisse des österreichischen statistischen Zentralamtes Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 12 (Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften bei den statistischen Erhebungen) ist zu bemerken, daß die Kostendarstellung in den Erläuterungen eine Offenlegung der dadurch für die Länder ausgelösten Kosten vermissen läßt. Es wird darauf hingewiesen, daß damit den Anforderungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht entsprochen wird.

In § 20 sollte die Veröffentlichungspflicht auch auf Definitionen und Erläuterungen erweitert werden.

Die Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung in § 25 müßten außer für das österreichische statistische Zentralamt auch für andere Organe der Bundesstatistik gelten.

Die in § 32 eröffnete Zugangsmöglichkeit der Wissenschaft zu Statistikdaten die auf Personen mit einschlägiger Hochschulausbildung eingeschränkt ist, scheint zu eng formuliert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 26. März 1999  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA

